

SATZUNG DER GEMEINDE UTECHT

ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.8 IN UTECHT FÜR DAS GEBIET ÖSTLICH DER WIESENSTRASSE

SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN NACH § 86 DER LANDESBBAUORDNUNG VON MECKLENBURG - VORPOMMERN

PLANZEICHNUNG: TEIL A M. 1: 1 000

GEMARKUNG: UTECHT FÜR DEN BEREICH ÖSTLICH DER WIESENSTRASSE UND NÖRDLICH DER DORFSTRASSE
FLUR: 18/4 und 18/5
FLURSTÜCKE: 18/6, 18/7, 18/8, 18/9, 18/10 und 18/11



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ERLÄUTERUNG DER FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,3 Grundflächenzahl
I Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
TH = Traufhöhe als Höchstmaß in Metern

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und § 23 BauNVO)

o offene Bauweise
E nur Einzelhäuser zulässig
— Baugrenze

4. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

▨ Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung verkehrsberuhigter Bereich
— Straßenbegrenzungslinie

5. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

● Baum erhalten
● Baum anpflanzen

6. SONSTIGE PLANZEICHEN

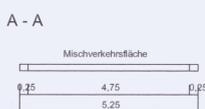
X entfallende GFL 1 - mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der E. ON edis AG zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB) **entfällt**
o neue GFL 1 - mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der E. ON edis AG zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB) **ergänzt**
— Grenze des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

ERLÄUTERUNGEN DER DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

18/8 Flurstücksbezeichnung **entfällt**
18/8 Flurstücksbezeichnung **ergänzt**
▨ vorhandene bauliche Anlagen
▨ abzubrechende bauliche Anlagen **entfällt**
■ mögliche Bebauung und mögliche Grundstücksteilung
X zu entfernender Baum
M Aufstellfläche Mülltonnen am Abholtag
X NivP 3082 413140 **entfällt**
△ Nivellierungspunkt Höhenfestpunkt (Mauerbohlen) **ergänzt**
△ TP 824011900 Trigonometrischer Punkt (im Übersichtsplan)

WA
GRZ 0,3 I o
TH = 4,50
Erklärung Signatur

STRASSENQUERSCHNITTE M. 1: 100



TEIL B : TEXT

1. Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 1.1 Für die als Allgemeine Wohngebiete gekennzeichneten Gebiete wird entsprechend § 1 Abs. 5 BauNVO festgesetzt, dass die entsprechenden § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke nicht zulässig sind.
- 1.2 Für die als Allgemeine Wohngebiete gekennzeichneten Gebiete wird entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO festgesetzt, dass die entsprechenden § 4 Abs. 3 BauNVO als Ausnahme benannten Nutzungen
- Tankstellen
- Anlagen für Verwaltungen
nicht zulässig sind.
- 1.3 Garagen im Sinne des § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind zwischen der straßenseitigen Baugrenze und der öffentlichen Verkehrsfläche nicht zulässig.

2. Festsetzungen zu den Höhen der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB und § 18 BauNVO)

- 2.1 Als Traufhöhe gilt das Maß zwischen der Fahrbahnmittelle der angrenzenden Erschließungsstraßen (Unterer Bezugspunkt) und den äußeren Schnittlinien von Außenwand und Dachhaut (oberer Bezugspunkt), in Fassadenmitte gemessen. **entfällt**
- 2.2 Die in der Planzeichnung festgesetzten Traufhöhen gelten nicht für Dachgauben und Krüppelwäme. **entfällt**
- 2.3 Als Bezugspunkt für die Festsetzung der zulässigen Höhen der baulichen Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird entsprechend § 18 (1) der BauNVO der in der Planzeichnung gekennzeichnete Nivellierungspunkt Höhenfestpunkt 3082 413140 (Mauerbohlen) an der Südseite des Kasernengebäudes bestimmt, der im Übersichtsplan gekennzeichnete Trigonometrische Punkt TP 824011900, am westlichen Ende der Dorfstraße in Utecht, festgesetzt. **ergänzt**

3. Festsetzungen zu überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen und zur Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BauGB)

- 3.1 Der Abstand der Baugrenzen zur Straßenbegrenzungslinie wird mit 5 m festgesetzt, soweit es nicht in der Planzeichnung für einzelne Bereiche maßlich anders angegeben ist.
- 3.2 Für Erker und Eingangsbereiche dürfen die straßenseitigen Baugrenzen bis zu maximal 2,00 m Tiefe und in einer maximalen Breite von 4,00 m überbaut werden. Diese Festsetzung gilt nicht für Bereiche innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, in denen der Abstand zwischen Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie mit 3 m festgesetzt ist.
- 3.3 Die Mindestgröße der neu zu bildenden Baugrundstücke wird auf 700 m² festgesetzt. Dies trifft für 20% der neu zu bildenden Baugrundstücke nicht zu. Für diese gilt eine Mindestgröße von 650 m².

4. Festsetzungen zur höchstzulässigen Zahl der Wohnungen in den Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

- Es wird festgesetzt, dass in den Einzelhäusern jeweils maximal zwei Wohnungen zulässig sind.
- 5. Landschaftspflegerische Maßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 20 und 25 BauGB)

- 5.1 Für die Begrünung der übrigen nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke sind zu mindestens 60% einheimische Laubgehölze zu verwenden.
- 5.2 Die notwendigen Zufahrten und Parkstellflächen auf den Grundstücken sind aus weitaugem oder wasserdurchlässigem Pflaster, Rasengittersteinen oder Schotterterrassen herzustellen.
- 5.3 Im Wendebereich der Straße A ist ein Einzelbaum (Esche, Rotdorn oder Bergahorn) als Hochstamm mit einem Stammumfang von 18 cm zu pflanzen. Es ist dreimal verschultes Material zu verwenden. Die Pflanzscheibe muss mindestens eine Fläche von 4 m² haben. Sie ist gegen Gefahren zu sichern.
- 5.4 Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Grundstücken erlaubnisfrei zur Versickerung zu bringen.

6. Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 a BauGB)

- 6.1 Je Grundstück sind zwei einheimische Obstbäume (Hochstamm, viermal verschult) mit einem Stammumfang von mindestens 10 - 12 cm zu pflanzen.
- 6.2 Entsprechend § 9 Abs. 1a BauGB werden die Maßnahmen entsprechend Pkt. 6.1 in den Grundstücken im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zugeordnet.
- 6.3 Ordnungswidrigkeiten
Wer Ausgleichsmaßnahmen nicht entsprechend den Festsetzungen durchführt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

7. Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- 7.1 In den mit dem Planzeichen 15.5 der PlanV festgesetzten Bereich GFL 1 sind Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der E. ON edis AG festgesetzt.
- 7.2 Diese Flächen dürfen nicht überbaut oder mit Großgrün überpflanzt werden.
- 8. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (örtliche Bauvorschriften), § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO M - V.

- 8.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ausschließlich die Errichtung von Gebäuden mit Satteldach, Krüppelwalmdach oder Walmdach mit einer Dachneigung von 35° bis 55° zulässig. Ausnahmen: Bei Garagen gemäß § 12 BauNVO und Gebäuden als Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind auch Flachdächer oder geneigte Dächer mit Dachneigungen unter 35° zulässig.
- 8.2 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Dachaufbauten nur zulässig, wenn sie
- ein Drittel der Trauflänge der Gebäude nicht überschreiten,
- mit einem Mindestabstand von 1,50 m vom Ortsgang errichtet werden,
- einen Abstand von mindestens zwei Ziegelreihen vom First des Hauptdaches haben
- einen Abstand von mindestens drei Ziegelreihen von der Traufe haben und
in der Dachdeckung mit dem Hauptgebäude übereinstimmen

- 8.3 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind als Dacheindeckungen nur Dachziegel und Dachsteine mit rotem oder schwarzem Farbton und mit nicht glänzenden Oberflächen zulässig.
- 8.4 Die Fassaden der Gebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nur in Putz und Sichtmauerwerk, Holzfachwerk mit Ausfachungen in Putz oder Sichtmauerwerk zulässig. In Giebelbereichen sind Holzverkleidungen ebenso wie Natursteinmaterial im Sockelbereich zulässig. Diese Festsetzung gilt nicht für Nebengebäude.
- 8.5 Als Grundstückseinfriedungen zum Straßenraum sind nur Hecken, unverfugte Natursteinmauern und Holzzaune sowie Mischformen aus den genannten Einfriedungsarten zulässig. Als Hecke sind nur einheimische Laubgehölze zulässig. Die Errichtung von Maschendrahtzäunen ist nur im Zusammenhang mit der Pflanzung von Hecken zulässig.

- 8.6 Die straßenseitigen Grundstückseinfriedungen dürfen eine Höhe von 1,20 m über der Oberkante der angrenzenden Erschließungsstraße, gemessen in Fahrbahnmittelle, nicht überschreiten. Diese Festsetzung gilt nicht für Hecken.
- 8.7 Ordnungswidrigkeiten
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen 8.1 bis 8.6 verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M - V. Verstöße können mit Bußgeld geahndet werden.

Hinweise :

1. Maßnahmen zur Bodendenkmalpflege

- 1.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Bodendenkmale bekannt, jedoch sind aus archäologischer Sicht jederzeit Funde möglich, daher ist folgende Auflage einzuhalten: Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg - Vorpommern (DSchM-V) in der Fassung vom 6. Januar 1998 (GVBl. M.-V.Nr. 1 vom 14. Januar 1998), die untere Denkmalbehörde des Landkreises zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- 1.2 Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen.

2. Entsorgung von Bauabfall

Entsprechend der Regelung des Abfall - Altlastengesetzes von Mecklenburg - Vorpommern zur Neuordnung der Bauabfallentsorgung ist Bodenaushub, der chemisch, mikrobiologisch oder radioaktiv belastet ist, einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen. Zum belasteten Bodenaushub zählen sämtliche Fette, Öle, Säuren, Laugen und andere chemische Verbindungen anthropogener verunreinigte Bodenmaterialien. Belasteter Bodenaushub ist einer zugelassenen Bodenbehandlungsanlage zur Aufbereitung zuzuführen.

3. Natur- und Landschaftsschutz, Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangeltungsbereiches

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Biosphärenreservat Schaalsee. Die Bestimmungen der Biosphärenreservatsverordnung sind daher einzuhalten. Entsprechend § 6 Abs. (1) Satz 2 Nr. 7 der Biosphärenreservatsverordnung ist es unter anderem verboten, Ufergehölze, Röhricht- und Schilfbestände, Büsche, Feldhecken, Wallhecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder Baumgruppen außerhalb des Waldes zu roden oder zu schädigen. Ausgenommen sind die zur Erhaltung erforderlichen Pflegemaßnahmen sowie unvermeidbare Maßnahmen zur Unterhaltung der Wege und Gewässer.

Im Bereich der Wiesenstraße sind 34 einheimische Obstbäume (Hochstamm, viermal verschult) mit einem Stammumfang von 10 - 12 cm in einem Abstand von 10 m bis 15 m zu pflanzen. Die Pflanzscheiben müssen mindestens eine Fläche von 4 m² haben. Sie sind gegen Gefahren zu sichern.

4. Bestand von Ver- und Entsorgungsleitungen

- (1) Im ausgewiesenen Bereich können sich Ver- und Entsorgungsleitungen der WEMAG AG, E. ON edis AG, E. ON Hanse AG und des Zweckverbandes Radegast sowie der Deutschen Telekom AG befinden. Bei Näherung mit Baumaßnahmen jeder Art an diese Anlagen sind diese Betriebe vorher zu konsultieren. Durch die Bebauung notwendige Leitungsumlegungen sind möglich, müssen jedoch vom Verursacher finanziert werden.
- (2) Bei Bauarbeiten im Näherungsbereich vorhandener Elektroleitungen sind die Forderungen der DIN VDE 0210, 0211 und 0100 Teil 520 zu berücksichtigen.

5. Mülltonnen

Die künftigen Grundstücke werden nicht alle direkt von den Entsorgungsfahrzeugen angefahren. Zum entsprechenden Abholtermin der Mülltonnen sind diese durch die Grundstückseigentümer an die ausgewiesenen Stellplätze im öffentlichen Straßenraum der Planstraße A zu bringen und zeitnah von dort auch wieder zu entfernen.

6. Emissionen

- (1) Das Plangebiet befindet sich im ländlichen Raum. Emissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung sind daher nicht auszuschließen.
- (2) Beabsichtigte Bebauungen von Grundstücken mit Einfamilienhäusern mit der Möglichkeit zweier Wohnungen innerhalb dieser B - Planung sind unter Berücksichtigung des Standortortes so zu planen und bautechnisch so auszuführen, dass sichergestellt ist, dass der Entstehung von Nutzungskonflikten durch Beeinträchtigungen durch Rauchbelastungen durch das Betreiben und das mögliche Nutzerverhalten des Betreibers von Feuerungsanlagen, Zweifelderstätten sowie Zusatzfeuerstätten für feste Brennstoffe und deren erforderliche Lagerung auf den Außenbereichsgrundstücken unabhängig von der Nennwärmeleistung, die der 1. BimSchV unterliegen, vorgebeugt wird.

Präambel

- Aufgrund der §§ 10, 13 und 244 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. September 2004, (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
- § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M - V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. April 2006 (GVBl. M - V S. 102), einschl. aller gültigen Änderungen
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVBl. M-V S. 205)

wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Utecht folgende Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Utecht, über den Bebauungsplan Nr. 8 in Utecht für das Gebiet östlich der Wiesenstraße und nördlich der Dorfstraße, die Flurstücke 18/6, 18/7, 18/8, 18/9, 18/10 und 18/11 der Flur 5 der Gemarkung Utecht umfassend, bestehend aus Teil A Planzeichnung und Teil B Text, erlassen.

Verfahrensvermerke

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Utecht vom 23. März 2010. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Utecht ist am 29. Juli 2010 im Internet, zu erreichen über Link "Satzungen" über die Homepage des Amtes Rehna unter <http://www.rehna.de>, ortsüblich bekannt gemacht worden und zusätzlich in den Schaukästen der Gemeinde angezeigt worden.

Utecht, den 21.12.2010

Spiegel
Bürgermeister

- 2. Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB ist als öffentliche Auslegung des Entwurfes der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 durchgeführt worden. Der Entwurf über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8, bestehend aus der Teil A Planzeichnung und dem Teil B Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 09. August 2010 bis zum 10. September 2010 im Bau- und Ordnungsamt des Amtes Rehna nach § 3 Abs. 2 BauGB während der Dienststunden des Bau- und Ordnungsamtes öffentlich ausliegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass fristgemäß abgegebene Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht worden, aber geltend gemacht werden können, durch Veröffentlichung im Internet am 29. Juli 2010, zu erreichen unter Link "Satzungen" über die Homepage des Amtes Rehna unter <http://www.rehna.de>, ortsüblich bekannt gemacht worden und zusätzlich in den Schaukästen der Gemeinde angezeigt worden. Die Behörden wurden mit Schreiben vom 03. August 2010 über die öffentliche Auslegung informiert.

Utecht, den 21.12.2010

Spiegel
Bürgermeister

- 3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03. August 2010 entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB von der Planung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Utecht, den 21.12.2010

Spiegel
Bürgermeister

- 4. Die Gemeindevertretung Utecht hat die fristgemäß abgegebene Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange am 07. Dezember 2010 ausgewertet. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Utecht, den 21.12.2010

Spiegel
Bürgermeister

- 5. Die 1. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 besteht aus der Teil A Planzeichnung und dem Teil B Text wurde am 07. Dezember 2010 von der Gemeindevertretung Utecht als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Utecht vom 07. Dezember 2010 gebilligt.

Utecht, den 21.12.2010

Spiegel
Bürgermeister

- 6. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigten Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass der rechtswidrige Datenbestand der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) aus einer Digitalisierungsgrundlage im Maßstab 1:1000 abgeleitet wurde und daher Ungenauigkeiten aufweisen kann. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Rehna, den 21.12.2010

Spiegel
öffentlich bestellter Vermessender

- 7. Die 1. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8, bestehend aus der Teil A Planzeichnung und dem Teil B Text wird hiermit ausgesetzt.

Utecht, den 21.12.2010

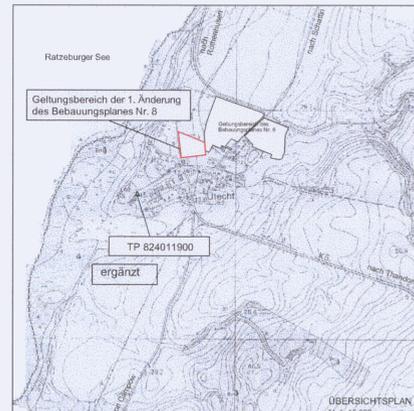
Spiegel
Bürgermeister

- 8. Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Utecht, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 22.12.2010 durch Veröffentlichung im Internet zu erreichen unter Link "Satzungen" über die Homepage des Amtes Rehna unter <http://www.rehna.de>, ortsüblich bekannt gemacht worden und zusätzlich in den Schaukästen der Gemeinde angezeigt worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVBl. M-V S. 205) und weiter auf die Fälligkeit und das Entstehen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB f) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 22.12.2010 in Kraft getreten.

Utecht, den 21.12.2010

Spiegel
Bürgermeister



SATZUNG DER GEMEINDE UTECHT

ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN NR. 8 IN UTECHT

FÜR DAS GEBIET ÖSTLICH DER WIESENSTRASSE

SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN NACH § 86 DER LANDESBBAUORDNUNG VON MECKLENBURG - VORPOMMERN

AUSGEFERTIGTES EXEMPLAR